

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 –
Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für
die Prüfung im Masterstudiengang „Sportwissenschaft“**

vom 23. April 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2014, S. 337)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20.11.2013 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. April 2014, Az.: 03/02/02/01/00/023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23.05.2012 (StAnz. S. 1154), geändert mit Ordnung vom 17.09.2012 (StAnz. S. 2028) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Studienbeginn ist für den Schwerpunkt A nur zum Wintersemester und für den Schwerpunkt C nur zum Sommersemester möglich. Für den Schwerpunkt B ist der Studienbeginn sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 7 werden Absätze 7 bis 8.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Es können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen (z.B. University of Ottawa, Molde University) zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter den letzten Satz der Satz „Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.“ angefügt.

b) In Absatz 4 wird hinter den letzten Satz ein neuer Halbsatz eingefügt mit dem Wortlaut: „insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über

das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

b) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Fachanhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.“

b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

c) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Institut der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

Am Ende von Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt: „Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.“

9. § 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

10. In § 18 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen der University of Ottawa und Molde University gilt:

-
1. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen der University of Ottawa und Molde University ; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.
 2. Die University of Ottawa und Molde University stellen sicher, dass eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungszeitraumes, in dem der erste Prüfungsversuch unternommen wurde, abgelegt werden kann. Wenn aufgrund der Studienzeitenverteilung auf zwei Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an der University of Ottawa oder Molde University verantwortlichen Stellen, insbesondere in Absprache mit den dortigen Fachbeauftragten, eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.“

11. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Der Masterstudiengang Sportwissenschaft kann in einem der drei Schwerpunkte „Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation“ (mit Belegung der Module 7 A und 8 A) oder „Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport“ (mit Belegung der Module 7 B und 8 B) oder Studienschwerpunkt „Internationales Sportmanagement“ (mit Belegung der Module 7 C und 8 C) studiert werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen ihres Antrags um Zulassung zum Masterstudiengang festlegen, in welchem der drei Schwerpunkte sie das Studium absolvieren wollen. Eine nachträgliche Änderung ist in der Form eines regulären Wechsels des Studiengangs im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich.

1. Modulübersicht

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Sportmedizinische Diagnostik

Modul 2: Leistungsdiagnostik bewegender Systeme

Modul 3: Leistungsdiagnostik interagierender bewegender Systeme

Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation

Modul 5: Analyse von Sportorganisationen

Modul 6: Fachpraktikum

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sportwissenschaft

Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation

Modul 7 A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Individuelle Adaptation

Modul 8 A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Soziale Adaptation

Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport

Modul 7 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Theoretische Aspekte von Gesundheitssport und Sporttherapie

Modul 8 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Gesundheitsfördernde und therapeutische Sportinterventionen

Studienschwerpunkt C: Internationales Sportmanagement

Modul 7 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Sportökonomie und Governance im Sport

Modul 8 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Kulturelle Aspekte im Sporteventmanagement

Modul 9: Schlüsselqualifikationen

Modul 10: Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sportwissenschaft.

Modul 1: Sportmedizinische Diagnostik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP
1. Diagnostische Methoden in der Sportmedizin	V	1 (2)*	P	2	4
2. Multivariate Statistik und Datenanalyse	Ü	1 (2)*	P	2	4
Prüfungsleistungen	Studienleistung: Klausur aus 2. (45 Minuten) Modulprüfung: Mündliche Prüfung aus 1. (20 Minuten) Modulnote: Note der mündlichen Prüfung				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Modul 2: Leistungsdiagnostik bewegender Systeme					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP
1. Grundlagen zur Analyse bewegender Systeme	V	1 (2)*	P	2	3
2. Bewegende Systeme beschreiben und analysieren	OS	1 (2)*	WP	2	5
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 2. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Leistungsdiagnostik interagierender bewegender Systeme					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP
1. Grundlagen zur Analyse interagierender bewegender Systeme	V	2 (1)*	P	2	3
2. Interagierende bewegende Systeme beschreiben und analysieren	OS	2 (1)*	WP	2	5
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 2. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP
1. Evaluation – Theoretische und methodische Aspekte aus der Sozialwissenschaft	V	1 (2)*	P	1	2
2. Fallstudien der sozialwissen-schaftlichen Evaluation	Ü	1 (2)*	P	1	2
3. Testtheorie und Fragebogen-konstruktion	PR	1 (2)*	P	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Projektbericht aus 3. Modulnote: Note des Pro-jektberichts				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5: Analyse von Sportorganisationen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP
1. Controlling in Sportorganisatio-nen	Ü	2 (1)*	P	1	2
2. Organisationstheoretische Grundlagen im Sport	V	2 (1)*	P	1	2
3. Strategisches Management in Sportorganisationen	Ü	2 (1)*	P	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1., 2. und 3. (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 6: Fachpraktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP
1. Praktikum	---	2	WP	---	9
2. Praktikumskolloquium	OS	3	WP	1	1
Studienleistungen	Studienleistung: Praktikumsbericht Modulnote: ohne Modulnote Die Studienleistung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 5 Abs.9)				
Gesamt				1 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation

Modul 7A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Individuelle Adaptation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
1. Modelle individueller Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Fallstudien 1 zur individuellen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Fallstudien 2 zur individuellen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 1., 2. oder 3 Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Modul 8A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Soziale Adaptation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
1. Theoretische Fundierung sozialer Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Fallstudien 1 zur sozialen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Fallstudien 2 zur sozialen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport

Modul 7B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Theoretische Aspekte von Gesundheitssport und Sporttherapie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP
1. Anatomisch-pathophysiologische Ebene	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Molekularbiologische Ebene	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Funktionelle und organische Adaptationen	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Modul 8B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Gesundheitsfördernde und therapeutische Sportinterventionen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP
1. Indikationsspezifische Interventionen I	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Indikationsspezifische Interventionen II	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Fachübergreifende Aspekte von Sportinterventionen	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Studienschwerpunkt C: Internationales Sportmanagement

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Englisch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden.

Modul 7C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Sportökonomie und Governance im Sport					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP
1. Sportökonomie	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Sportsysteme und Governance	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Medienökonomie	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation in wiss. Journal aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation in wiss. Journal				
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Modul 8C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Kulturelle Aspekte im Sporteventmanagement*					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Kulturelle Aspekte im Eventmarketing	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Management von und in Kultur- und Eventorganisationen	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Internationales Sportmanagement	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				
Sonstiges	*Das Modul 8C kann auch in Ottawa studiert werden.				

Modul 9: Schlüsselqualifikationen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz ^{1,2,3,6,8}	V/Ü/S	1	WP	1-2	3
2. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz ^{1,2,3,6,8}	V/Ü/S	2	WP	1-2	3
3. Wissenschaftliche Grundlagen der Mutterdisziplin des Studienschwerpunktes ^{1,2,4,5,7}	V/Ü/S	1	WP	1-2	3
4. Wissenschaftliche Grundlagen der Mutterdisziplin des Studienschwerpunktes ^{1,2,4,5,7}	V/Ü/S	2	WP	1-2	3
Prüfungsleistungen:	Studienleistung: je nach Art der Veranstaltung aus 1. Studienleistung: je nach Art der Veranstaltung aus 2. Modulprüfung: entweder schriftlich oder mündlich im gewählten Fach der Mutterdisziplin aus 3. oder 4. Modulnote: siehe Modulprüfung Die Studienleistung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 5 Abs.9)				

Sonstiges	¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. ² Die beiden Veranstaltungen im berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Kompetenzbereich müssen jeweils aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen sein. Im Einzelfall kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. ³ Studienschwerpunkt A: z.B. Studium Generale, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik, Biologie, Fremdsprachenzentrum, Physik, Mathematik, Ethnologie, Erziehungswissenschaft ⁴ Studienschwerpunkt A: z.B. Psychologie, Soziologie, Sonderpädagogik, Erziehungswissenschaft. Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik ⁵ Studienschwerpunkt B: z.B. Psychologie, Psychotherapie, Psychosomatik, Psychiatrie, Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik ⁶ Studienschwerpunkt B ist die Lehrveranstaltung Gesundheitspsychologie (3 LP) verpflichtend. ⁷ Studienschwerpunkt C: Internationales Planspiel/Fallstudie (verpflichtend). Intern. Sportorganisationen (Molde), Psychologie, Soziologie, BWL, VWL, ⁸ Studienschwerpunkt C: Fremdsprachenzentrum (z.B. Business-englisch), Philosophie, Informatik, Politikwissenschaft, Publizistik, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Informatik		
Gesamt		4 – 8 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine		

Modul 10: Masterarbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Masterarbeit	---	3-4	WP	--	30
Kolloquium	OS	4	WP	1	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Masterarbeit Modulnote: Note der Masterarbeit (30 LP)				
Gesamt				1 SWS	34 LP

Legende:

()* - Semesterlage bei Studienstart im Sommersemester

()** Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt sich danach, ob in dieser Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung erworben wird oder nicht.

LP	Leistungspunkt(e)
OS	Oberseminar
PR	Projekt
P	Pflichtlehrveranstaltung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

- (1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23. Mai 2012 in der Fassung vom 17. September 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich zum Sommersemester 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 23. April 2014

Der Dekan des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann